

damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

14. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 2002 und 2003 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

16. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/78

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/587 und Corr.1, Ziffer 7)⁵.

56/78. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/150 vom 12. Dezember 2000, in der beschlossen wurde, einen Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten weiter voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁶ sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und ihrer Ergebnisse⁷ ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten,

1. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 4. bis 15. Februar 2002 tagen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die von den Staaten gemäß Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 vorgelegten Anmerkungen sowie ihre Anmerkungen zu den Berichten der mit den Versammlungsresolutionen 53/98 vom 8. Dezember 1998 und 54/101 vom 9. Dezember 1999 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses⁷ zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/79

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)⁸.

⁶ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Part 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

⁷ Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. und 31. Sitzung (A/C.6/55/SR.30 und 31) und Korrigendum.

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

56/79. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

unterstreichend, dass der Tätigkeit der Kommission in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstands und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozess der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre vierunddreißigste Tagung⁹,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seinen Nutzen für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3).*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung⁹;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel¹⁰ und das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen¹¹ fertiggestellt und verabschiedet hat;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihren Arbeiten auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit und des Insolvenzrechts erzielt hat, sowie von ihrem Beschluss, mit den Arbeiten auf dem Gebiet der elektronischen Vertragsabwicklung, der privat finanzierten Infrastrukturprojekte, der Sicherungsrechte und des Transportrechts zu beginnen, und dankt der Kommission für ihren Beschluss, ihre Arbeitsmethoden so umzugestalten, dass sie ihr höheres Arbeitsaufkommen bewältigen kann, ohne die hohe Qualität ihrer Arbeit zu gefährden;

4. *dankt* dem Sekretariat der Kommission für die Veröffentlichung und Verteilung des Rechtsleitfadens für privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹², fordert das Sekretariat auf, zusammen mit zwischenstaatlichen Organisationen wie den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Organisationen der Weltbankgruppe und den regionalen Entwicklungsbanken für eine weite Verbreitung des Rechtsleitfadens zu sorgen, und bittet die Staaten, seine Bestimmungen wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze in diesem Bereich erlassen oder ändern;

5. *appelliert* an die Regierungen, soweit noch nicht geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen zu der Rechtsordnung betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und insbesondere betreffend die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen zu New York am 10. Juni 1958¹³, in innerstaatliches Recht zu beantworten;

6. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

7. *erklärt erneut*, dass die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

¹⁰ Ebd., Anhang I.

¹¹ Ebd., Anhang II.

¹² *Legislative Guide on Privately Financed Infrastructure Projects* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.V.4).

¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

9. *erklärt*, dass sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Ägypten, Belarus, Burkina Faso, China, der Dominikanischen Republik, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Peru, der Republik Korea, Tunesien, der Ukraine und Usbekistan;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

10. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

11. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der eingerichtet wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

12. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

13. *ersucht* in Anbetracht des erweiterten Arbeitsprogramms der Kommission den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der innerhalb der Vereinten Nationen verfügbaren Finanzmittel zu stärken, um die wirksame Durchführung des Programms der Kommission sicherzustellen und zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Satzung des Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht dahin gehend abzuändern, dass die Mittel des Treuhandfonds auch zur Finanzierung der vom Sekretariat unternommenen Tätigkeiten der Ausbildung und der technischen Hilfe verwendet werden können;

15. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

RESOLUTION 56/80

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)¹⁴.

56/80. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Verein-

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.